Gemeinsamer Antrag Nr. 17

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen, der Freiheitlichen Arbeitnehmer - FPÖ, der Alternativen, Grünen und Unabhängigen GewerkschafterInnen, der Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Arbeitnehmer, des Gewerkschaftlichen Linksblocks, der Kommunistischen Gewerkschaftsinitiative-International,

an die 179. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien am 25. Mai 2023

Bessere Durchsetzbarkeit von OGH Urteilen

Die Arbeiterkammer führt zahlreiche Gerichtsverfahren zur Durchsetzung der Rechte von Konsument:innen. Allerdings bleiben die zur Verfügung stehenden Klagsinstrumente vor allem bei der Durchsetzung von Massenschäden derzeit hinter den Anforderungen der Praxis zurück.

Die Verbandsklage nach § 28 Konsumentenschutzgesetz dient der Überprüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Unternehmen verwenden. Häufig finden sich hier auch Klauseln, deren Regelungsinhalt von Konsument:innen zu zahlende Gebühren betreffen. Ist die Klage erfolgreich, hat das beklagte Unternehmen die Verwendung dieser Klausel künftig zu unterlassen. Allerdings ergibt sich aus einer gewonnenen Klage noch keine direkte Leistungsverpflichtung des Unternehmens an die betroffenen Konsument:innen. Daher sind in einem weiteren Schritt regelmäßig zum Teil langwierige Verhandlungen (siehe aktuell zu den Fitnesscentergebühren) mit dem unterlegenen Unternehmen in Bezug auf den Modus der Rückerstattung an die Konsument:innen notwendig, in denen nicht immer eine Einigung gefunden werden kann und die in hohem Maß Zeit und Ressourcen binden. Kann keine Lösung gefunden werden, ist ein weiteres Gerichtsverfahren notwendig, in dem die einzelnen Ansprüche auf Rückzahlung gebündelt und durchgesetzt werden. Es ergeben sich aus dieser Variante aber erhebliche Nachteile wie weitere Ressourcenbindung, Kosten- und Verjährungsrisken sowie längere Verzögerungen für die Betroffenen, bis diese zu ihrem Geld kommen.

Eine diesbezügliche Verbesserung ergibt sich aus der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, deren Ziel es ist, unionsweit die Rechtsdurchsetzung für Verbraucher:innen zu erleichtern. Unter anderem soll hierdurch auch erstmals die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen einer kollektiven Rechtsdurchsetzung durch einen Verband auf direkte Leistung an Konsument:innen zu klagen (Abhilfeklage). Auch kann nach der Richtlinie eine Verbandsklage zur Klauselkontrolle mit einer Verbandsklage auf Abhilfe (zB Rückzahlung einer in einer rechtswidrigen Klausel erhobenen Gebühr) verbunden werden. Hier könnte auch eine verpflichtende Direktleistung an die im Rahmen der Klage erfassten Konsument:innen vorgesehen werden.

Die Richtlinie wäre bis zum 25. Dezember 2022 in nationales Recht umzusetzen gewesen; angewendet werden müssen die neuen Regelungen ab dem 25. Juni 2023 – ob diese Frist eingehalten werden kann, ist derzeit nicht absehbar.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert das Justizministerium daher auf, sich für eine rasche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 einzusetzen – insbesondere für:

Eine Erstreckung des Anwendungsbereichs auf sämtliche Verstöße, die die Interessen von Konsument:innen beeinträchtigen können (die Richtlinie hat einen Anhang, in dem nicht alle Rechtsverstöße erfasst wären).

Ein kostengünstiges, schlankes und flexibles Verfahren, das die Gerichte und die klagenden Organisationen entlastet und mit möglichst wenig Kosten verbunden ist.

Niederschwellige Voraussetzungen und großzügige Fristen für den Beitritt von Konsument:innen zur Abhilfeklage bei einer Mindestanzahl von 5 betroffenen Personen.

Es sollen (neben den bestehenden Organisationen wie BAK und VKI) nur jene Organisationen diese Klagen führen dürfen, die tatsächlich gemeinnützig Konsumenteninteressen vertreten, zB Beratung, Tests, Bildungsangebote, Informationen anbieten. Bei Organisationen, die schwerpunktmäßig Klagen führen, besteht das Risiko von Umgehungskonstruktionen, bei denen die Vertretung von Konsument:inneninteressen vorgeschoben wird, aber letztlich das wirtschaftliche Interesse an der Klagsführung im Vordergrund steht.

Eine Lösung für das Problem der Bagatellmassenschäden: Rechtswidrig verrechnete Kleinstbeträge, die Unternehmen in Summe erheblich bereichern, werden üblicherweise von Konsument:innen nicht zurückgefordert. Als gesetzgeberische Möglichkeit kommt hier vor allem eine Abschöpfung der Bereicherung (dh jener Betrag, um den das Unternehmen bereichert ist) in Frage, die Organisationen bzw Projekten im Konsumentenschutz zugeführt wird.

Durch all diese prozessrechtlichen Maßnahmen können die Ansprüche einer größeren Anzahl von Geschädigten gegenüber einem Unternehmen schneller und effizienter durch die Gerichte abgewickelt werden und sie bedeuten für eine klagende Organisation wie die Arbeiterkammer organisatorisch eine große Entlastung. Für die Geschädigten sind die Hürden für die Rechtsdurchsetzung niedriger und kostengünstiger.

Angenommen ☑ Zuweisung □ Ablehnung □ Einstimmig □ Mehrheitlich ☑
--